USC Bochum Leichtathletik e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des USC Bochum LA. e.V. sind alle Vereinsmitglieder zwischen 11 und 21 Jahren, sowie der durch die Vereinsjugendversammlung gewählte Jugendvorstand.

§ 2 Aufgaben

2.1 Aufgaben der Vereinsjugend

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit

2.2 Aufgaben der Jugendversammlung

- 1. Festlegung der Grundsätze für eine jugendfördernde Vereinsarbeit sowie für die Arbeit des Jugendausschusses und des Jugendteams.
- 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- 3. Entlastung und Wahl des Jugendausschusses und des Jugendteams
- 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- 5. Änderung und Neuformulierung der Jugendordnung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- 1. Die Vereinsjugendversammlung
- 2. Der Jugendausschuss
- 3. Das Jugendteam (J- Team)

3.1 Vereinsjugendversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugendversammlung. Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung des USC Bochum Leichtathletik e.V.

- 3.1.1 Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende April statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung angekündigt. Die Ankündigung erfolgt mündlich in den Gruppen und durch Aushang im Schaukasten, sowie auf der Homepage des Vereines.
- 3.1.2 Es findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt, sofern ein Mehrheitsbeschluss im Jugendausschuss zu einem hierzu gestellten Antrag vorliegt.
- 3.1.3 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der auf der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.
- 3.1.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.2 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- 1. dem Jugendwart
- 2. seinem Stellvertreter
- 3. dem Kassenwart (Mindestalter 16 Jahre), dessen Aufgabe auch vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter übernommen werden kann
- 4. dem Jugendteam (J- Team)

Jugendwart, Stellvertreter und Kassenwart werden in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- 3.2.1 Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- 3.2.2 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied der Jugendabteilung wählbar, wobei mindestens ein Mitglied des Ausschusses die Volljährigkeit erlangt haben muss.
- 3.2.3 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.

- 3.2.4 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 3.2.5 Der Vereinsjugendausschuss wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 3.2.6 Der gesamte Jugendausschuss muss sich einmal im Quartal treffen.

3.3 Das Jugendteam (J- Team)

Das Jugendteam besteht aus jeweils einem durch die Gruppe gewählten Vertreter aus den einzelnen Gruppen:

- Schülerinnen A
- Schüler A
- Schülerinnen B
- Schüler B
- Weibliche Jugend
- Männliche Jugend
- 3.3.1 Das Jugendteam sollte sich in regelmäßigen Abständen treffen.
- 3.3.2 Die Vertreter werden durch die jeweiligen Schüler und Jugendlichen der Altersklassen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3.3.3 Muss es zu einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten kommen, so entscheidet das Los

§ 4 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Vereinsjugendversammlung in Kraft.